

Geschäftsordnung für den Semesterticketausschuss (STA) des Studentenwerkes Leipzig

Anstalt des öffentlichen Rechts

§ 1 Aufgaben des Ausschusses

- (1) Der Verwaltungsrat setzt den STA gemäß § 6 der Ordnung des Studentenwerkes ein.
- (2) Der STA hat den Mobilitätsfonds zur Finanzierung von ökologisch sinnvollen Projekten zweckgerichtet zu verwenden.
- (3) Der STA berät den Verwaltungsrat und die:den Geschäftsführer:in bei den Verhandlungen und technischen Umsetzungen zum Semesterticket.
- (4) Der STA informiert den Verwaltungsrat schriftlich, einmal pro Jahr, über seine Tätigkeit.

§ 2 Zusammensetzung des Ausschusses

- (1) Der STA setzt sich aus insgesamt 11 Vertreter:innen wie folgt zusammen:

- Student_InnenRat der Universität Leipzig	2 Vertreter:innen
- StudierendenRat der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig	1 Vertreter:in
- Studierendenrat der Hochschule für Musik und Theater	1 Vertreter:in
- Studierendenrat der Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig	1 Vertreter:in
- Studierendenrat der Staatlichen Studienakademie Leipzig der Dualen Hochschule Sachsen	1 Vertreter:in
- Ein:e studentische:r Vertreter:in der Internationalen Berufsakademie (iba) Leipzig	1 Vertreter:in
- Ein:e studentische:r Vertreter:in der HHL Leipzig Graduate School of Management	1 Vertreter:in
- Ein:e studentische:r Vertreter:in des Verwaltungsrates des Studentenwerkes	1 Vertreter:in
- Studentenwerk Leipzig	2 Vertreter:innen

- (2) Jedes Mitglied des STA hat eine Stimme.

- (3) Die Zusammensetzung des Ausschusses wird auf der Homepage des Studentenwerkes Leipzig veröffentlicht. Die Vertreter:innen sind dem Studentenwerk Leipzig vom jeweiligen Studierendenrat bzw. der jeweiligen Hochschule schriftlich namentlich zu benennen.

§ 3 Vorsitz

- (1) Die:der Vorsitzende und der:die Stellvertreter:in werden mit einfacher Mehrheit für die Dauer von vier Semestern gewählt. Die Amtszeit beginnt am 01. April eines Jahres und endet zum 31. März des übernächsten Jahres.

- (2) Sie müssen beide der Gruppe der Studierenden angehören.
- (3) Die:der Vorsitzende hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die fristgemäße Einberufung und Leitung von Sitzungen des STA,
 - die Festlegung der Tagesordnung,
 - die Entscheidung über Anträge zur Tagesordnung,
 - die Erstellung der erforderlichen Sitzungsvorlagen,
 - die Einladung von Gästen zu speziellen Themen,
 - die Bestellung der Protokollantin bzw. des Protokollanten,
 - die Festlegung des Tagungsortes,
 - die Teilnahme an den Verhandlungen zum Semesterticket,
 - die Teilnahme an den Gremien, die unmittelbar mit den Aufgaben des STA verknüpft sind, um die Interessen der Studierenden zu wahren.
- (4) Die Rechte und Verpflichtungen der:des Vorsitzenden gehen für die Dauer ihrer:seiner Verhinderung auf die:den Stellvertreter:in über.
- (5) Sofern sowohl die:der Vorsitzende als auch die:der Stellvertreter:in aus Ihrem Amt bzw. aus dem STA ausscheiden, bevor Nachfolger:innen gewählt werden können, führen die Vertreter:innen des Studentenwerkes Leipzig deren Aufgaben kommissarisch bis zur nächsten Sitzung fort, in welcher sodann Neuwahlen erfolgen.

§ 4 Die Entsendung in den STA

- (1) Die Studierendenvertretungen bzw. Hochschulen entsenden gemäß § 2 dieser Ordnung ihre Mitglieder für vier Semester in den STA. Die Entsendung ist schriftlich der:dem Vorsitzenden mitzuteilen. Die Amtszeit beginnt am 01. April eines Jahres und endet zum 31. März des übernächsten Jahres. Eine Abberufung des entsandten Mitglieds (auch des:der Vorsitzenden bzw. Stellvertreter:in) durch die entsendende Studierendenvertretung bzw. Hochschule ist jederzeit möglich.
- (2) Eine Nachentsendung von Mitgliedern für Mitglieder, die in begründeten Fällen vor der Zeit aus dem STA ausscheiden, ist möglich. Die Amtszeit dieser Mitglieder beginnt mit der Nachentsendung und endet mit dem turnusmäßigen Ende der Amtszeit des STA.

§ 5 Tagungsturnus und Beschlussfassung

- (1) Die:Der Vorsitzende oder die:der Stellvertreter:in beruft mindestens einmal im Semester eine Sitzung ein.
- (2) Sitzungen des STA können auf Veranlassung der:des Vorsitzenden auch in Form einer Videokonferenz abgehalten werden oder dadurch, dass einzelne Mitglieder des STA im Weg der Videoübertragung zugeschaltet werden mit der Maßgabe, dass in diesen Fällen auch eine Beschlussfassung im Weg der Videokonferenz bzw. Videoübertragung erfolgen kann.
- (3) Die Mitglieder sind von der:dem Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen zu laden. Maßgeblich ist der Zugang der Ladung. Eine Ladung in elektronischer Form ist möglich. Sind Gäste einzuladen, ist ihnen rechtzeitig Bescheid zu geben.
- (4) Der STA ist mit seinen in der Sitzung, d.h. auch über Videoübertragung, anwesenden Mitgliedern

beschussfähig.

- (5) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
- (7) Mitglieder des STA können ihre abweichende Meinung zu einer Entscheidung oder zu deren Begründung in einem Sondervotum niederlegen. Wer beabsichtigt, ein Sondervotum abzugeben, hat dies der:dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen. Das Sondervotum muss spätestens zwei Wochen nach Übersendung des Protokolls gemäß § 6 Abs. 4 vorliegen. Es ist der Entscheidung anzuschließen.

§ 6 Niederschriften

- (1) Beschlüsse und Feststellungen des STA sind ordnungsgemäß zu protokollieren.
- (2) Die beschlossenen Protokolle sind von der:dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und ordnungsgemäß aufzubewahren.
- (3) Eine Zusammenfassung der Beschlüsse der Sitzungen des STA wird auf der Homepage des Studentenwerkes Leipzig veröffentlicht.
- (4) Die Protokolle werden an die Mitglieder des STA verschickt. Eine elektronische Form ist möglich. Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, mit einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt des Protokolls dagegen schriftlich oder elektronisch Einspruch zu erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder elektronisch zu begründen. Eine darauffolgende elektronische Abstimmung über den Einspruch ist möglich.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung am Tag nach ihrer Genehmigung durch den Verwaltungsrat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des STA vom 16.04.2021 außer Kraft.
- (2) Die Geschäftsordnung wird auf der Homepage des Studentenwerkes veröffentlicht.

Leipzig, den 16.04.2025



Herr Justin Nemitz
Ausschussvorsitzender